

Inhalt:

- ◆ Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit Garage und Stellplatz in 82538 Geretsried, Blombergweg 5 a
- ◆ Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2) mit Garage und Stellplatz in 82538 Geretsried, Blombergweg 5 a
- ◆ Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3) mit Garage und Stellplatz in 82538 Geretsried, Blombergweg 5 b
- ◆ Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 4) mit Garage und Stellplatz in 82538 Geretsried, Blombergweg 5 c
- ◆ Beginn der Floßfahrt 2012 auf der Isar
- ◆ Fa. Alpina Technische Produkte GmbH, Geretsried; Erhöhung der Produktionsmenge der Reaktionsanlage zur Oberflächenbehandlung von Siliziumdioxid - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG
- ◆ Tagesordnung Sitzung Planungs- und Bauausschuss am 25.04.12
- ◆ Haushaltssatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2012

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit Garage und Stellplatz

Bauherr:

Firma Weiß Wohnbau GmbH, Herr Franz Weiß

Bauort:

Blombergweg 5a, 82538 Geretsried, Gemarkung Geretsried, Flurnr. 243/12, 243/50

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.03.2012, Az. BA 2011/1147, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klagerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2) mit Garage und Stellplatz

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Bauherr:

Firma Weiß Wohnbau GmbH, Herr Franz Weiß

Bauort:

Blombergweg 5 a, 82538 Geretsried, Gemarkung Geretsried, Flurnr. 243/12, 243/50

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.03.2012, Az. BA 2011/1148, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3) mit Garage und Stellplatz

Bauherr:

Firma Weiß Wohnbau GmbH, Herr Franz Weiß

Bauort:

Blombergweg 5 b, 82538 Geretsried, Gemarkung Geretsried, Flurnr. 243/12, 243/50

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.03.2012, Az. BA 2011/1149, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 4) mit Garage und Stellplatz

Bauherr:

Firma Weiß Wohnbau GmbH, Herr Franz Weiß

Bauort:

Blombergweg 5 c, 82538 Geretsried, Gemarkung Geretsried, Flurnr. 243/12, 243/50

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 13.03.2012, Az. BA 2011/1150, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postfach 200543,
80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Vollzug der Wassergesetze;
Beginn der Floßfahrt 2012 auf der
Isar**

In diesen Tagen teilte die Landeshauptstadt München dem Landratsamt mit, dass die Floßfahrt auf der Isar zur Münchner Zentrallände am

Samstag, den 28. April 2012

freigegeben wird.

Ferner wurde festgelegt, dass die Zentrallände am

**Sonntag, den 16. September 2012,
18.00 Uhr**

wieder gesperrt wird und eine Abfertigung der Floße über diesen Zeitpunkt hinaus nicht möglich ist.

Bonnet, RRin

**Bundes-Immissionschutzgesetz
(BImSchG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);**

**Fa. Alpina Technische Produkte
GmbH, Geretsried; Erhöhung der
Produktionsmenge der Reaktions-
anlage zur Oberflächenbehandlung
von Siliziumdioxid - allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-
Pflicht gemäß § 3c UVPG**

Die Firma ALPINA Technische Produkte GmbH produziert im bestehenden Produktionsgebäude im Breslauer Weg 123 in Geretsried Kleb- und Dichtstoffe und Gießmassen aus Silikonrohstoffen.

Dieser Anlagenteil der Firma ALPINA unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 4.1 i Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-

nung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Anlage ist mit Bescheid vom 18.08.2009, AZ: 35-171-4.1 Eng, IA2008/0931 nach BImSchG genehmigt und soll nun wesentlich geändert werden (Verfahren nach § 16 BImSchG).

Die Firma ALPINA hat die Erhöhung der Produktionsmenge von 150 auf 1.000 Tonnen/Jahr beantragt. Erreicht werden soll dies durch Optimierung der Prozessschritte und Nutzung der gesamten Betriebszeit von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 06:00 Uhr im 3-Schichtbetrieb. Änderungen an den Betriebsanlagen und den eingesetzten Stoffen sind nicht vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Tölz, 28. März 2012

Bonnet, RRin

**17. Sitzung des Planungs- und
Bauausschusses**

am Mittwoch, 25.04.2012 um
14:00 Uhr

Ort: Gymnasium Icking, Alte Aula

Tagesordnung:

- 1 Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium, Icking - Erweiterung Vorstellung von weiteren Planungsvarianten und Beschluss Schulausschuss vom 20.03.2012 Vorlage: VO/1257/11-1-1
- 2 Rainer - Maria - Rilke Gymnasium Icking - Nutzungsänderung Kunstbau und Brandschutzmaßnahmen Hauptgebäude (Bauteil A südlicher Teil und BT B)- Sachstandsbericht zum Genehmigungsverfahren. Beschlussvorschlag zur geänderten Planung (Treppe). Vorlage: VO/1342/11-1
- 3 SEKE 2035 (Schulentwicklungs-konzept Energiewende 2035)
 - 3.1 Arbeitskreis SEKE 2035 - Vorschlag zur Gründung eines "Arbeitskreises SEKE 2035" zur Förderung der Umsetzung der Energiewende im Bereich der landkreiseigenen Liegenschaften Vorlage: VO/1391/12
 - 3.2 Sachstandsbericht zur Erstellung der Nahwärmenetzstudie des Schulzentrums Bad Tölz durch das Ing. Büro Schuhmacher und Andre Vorlage: VO/1379/12
 - 3.3 Franz - Marc - Schule Geretsried; Generalsanierung SEKE 2035 - Sachstandsbericht zur Standortfrage und Ergebnispräsentation der weiterführenden Bauwerksuntersuchungen durch den TÜV und den Architekten. Vorlage: VO/1344/11-1

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 4 Realschule Wolfratshausen - Austausch/Optimierung der Lüftungsanlage in der Turnhalle mit Ertüchtigung des baulichen Brandschutzes - Sachstandsbericht.
Vorlage: VO/1388/12

- 5 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Haushaltssatzung
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen am 15.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

er schließt	im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro	88.335.795
und	im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro	10.295.617
ab.			

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Erfolgsplan in den Erträgen mit	Euro	1.209.600
und	in den Aufwendungen mit	Euro	1.383.600
und	im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro	1.983.000
ab.		Euro	1.983.000

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushalt des Landkreises auf 1.500.000 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen“ werden im Wirtschaftsplan des „Sondervermögens“ (Anlage der Klinik) und im Wirtschaftsplan „Wohnanlage“ nicht festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **5.851.662** Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kreisklinikanlagen Wolfratshausen“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **52.851.747 Euro (Umlagesoll)** festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Umlagegrundlagen (Schreiben vom 20.12.2011):

Grundsteuer A	Euro	518.931
Grundsteuer B	Euro	9.315.237
Gewerbsteuer	Euro	23.593.463
Einkommensteuerbeteiligung	Euro	48.222.491
Umsatzsteuerbeteiligung	Euro	3.272.920
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen die für die kreiseigenen Gemeinden im Jahre 2010 bewilligt wurden	Euro	<u>8.918.839</u>
	Euro	<u>93.841.881</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **56,32 v.H.** festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000** Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikanlagen Wolfratshausen“ wird auf **3.000.000** Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 10.03.2012, AZ 12.2-1512 TÖL 12, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO **vom 10.04.2012 bis 18.04..2012 im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer-Nr. 1.049**, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LkrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Bad Tölz, 22.03.2012

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen